

# Prüfungsordnung für das Studium im Studiengang Soziale Arbeit des Fachbereiches Sozialwesen an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBL. S. 325) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit.

Der Rat des Fachbereiches Sozialwesen hat am 08.01.2003, 29.09.2003 und 10.12.2003 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 29.01.2003 und der Konvent hat am 22.10.2003 und 17.12.2003 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom  
, AZ ..... die Ordnung genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

*§ 1 Geltungsbereich, Studienordnung*

*§ 2 Ziel des Studiums*

*§ 3 Voraussetzungen für die Einschreibung, Vorpraxis*

*§ 4 Studienabschluss, staatliche Anerkennung*

*§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau und zeitlicher Gesamtumfang des Studiums*

*§ 6 Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Fachprüfungen*

*§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) und Prüfungsleistungen*

*§ 8 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Noten*

*§ 11 Sonderregelungen für Behinderte und chronisch Kranke*

*§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß*

## II. Diplom-Vorprüfung

*§ 13 Die Diplom-Vorprüfung*

*§ 14 Prüfungsvorleistungen des Grundstudiums (TN)*

*§ 15 Die Prüfungsleistungen des Grundstudiums (LN)*

*§ 16 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung*

## III. Diplomprüfung

*§ 17 Aufbau der Diplomprüfung, Meldung*

*§ 18 Prüfungsvorleistungen des Hauptstudiums (TN)*

*§ 19 Prüfungsleistungen des Hauptstudiums (LN)*

*§ 20 Schwerpunkte*

*§ 21 Diplomarbeit und Kolloquium*

*§ 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit*

*§ 23 Zusatzfächer*

*§ 24 Zeugnis der Diplomprüfung*

*§ 25 Diplom*

## IV. Übergangsbestimmungen

*§ 26 In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen*

Anlage I	Muster des Zeugnisses der Diplom-Vorprüfung
Anlage II	Muster des Zeugnisses der Diplomprüfung
Anlage III	Muster des Diploms

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich, Studienordnung**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Erfurt (in der jeweils geltenden Fassung) Ablauf und Aufbau der Prüfungen im Studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Erfurt. Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Erfurt.

(2) Diese Prüfungsordnung gibt den Rahmen an, innerhalb dessen die Studienordnung Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen bezeichnet, die zu den hier festgelegten Prüfungen führen.

### **§ 2 Ziel des Studiums**

(1) Das Studium zielt darauf ab, den Studierenden wissenschaftlich begründete Handlungskompetenzen für die Berufspraxis in der Sozialen Arbeit zu vermitteln. Inhaltlich beinhaltet das Studium die Bereiche Geschichte und Theorie Sozialer Arbeit, gesellschafts- und humanwissenschaftliche Theorie, Recht, Arbeitsformen und Institutionen, Methoden und Praxisbezüge, geschlechterdifferente Ansätze sowie Sozialarbeitsforschung. Das Fachwissen wird so vermittelt, dass es sich zu einem kohärenten Bild des Faches Soziale Arbeit verdichten kann und für die Praxis handlungsleitend ist.

(2) Das Studium soll die Studierenden dazu befähigen, individuelle, soziale und gesellschaftliche Probleme zu analysieren und zu ihrer Lösung Methoden und Handlungsansätze der Sozialen Arbeit kreativ und flexibel einzusetzen. Das Studium soll die kommunikativen und kreativen Fähigkeiten der Studierenden fördern. Die Aufnahme einer unternehmerischen Selbständigkeit soll durch entsprechende Lehrangebote unterstützt und vorbereitet werden

(3) Zentrale Ziele des Studiums sind:

- **Fachwissen:** Kenntnis von gesellschafts- und humanwissenschaftlichen Theorien in den Ausschnitten, die für die Soziale Arbeit erforderlich sind; Kenntnis der rechtlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit, Kenntnisse über Lebenswelten von Zielgruppen, über das System pädagogischer und sozialer Institutionen, über Versorgungsstrukturen, Sozialpolitik, Migration, Gesundheit und Krankheit, Gender sowie Grundlagen des Sozialmanagements.
- **Methodenkompetenz und Praxiswissen:** Entwickelt werden Fähigkeiten, die dazu dienen, soziale Prozesse zu analysieren und methodengeleitet Veränderungen zu planen; vermittelt werden Methoden der Sozialen Arbeit zum Umgang mit Einzelnen, Gruppen und komplexen sozialen Systemen.
- **Selbstkompetenz:** Erworben werden sollen Grundlagen des Selbstmanagements, d.h. der Fähigkeit, Studium bzw. Arbeit effizient zu planen und zu organisieren, Zeitmanagement und Arbeitstechniken zu beherrschen.
- **Ethische und rechtliche Begründung von Sozialer Arbeit:** Das Studium soll einen sensiblen und reflektierten Umgang mit Werten, rechtlichen Grundlagen und ethischen Begründungen der Sozialen Arbeit vermitteln.

- **Wissenschaftliche Kompetenz:** Das Studium soll den Studierenden wissenschaftlich begründete Formen des Denkens, Erkennens, Reflektierens, Forschens, Kommunizierens und Schreibens nahe bringen.
- **Planungs- und Entwicklungskompetenz:** Das Studium soll die Studierenden befähigen, soziale Einrichtungen in ihren Handlungsabläufen zu analysieren (zu evaluieren) und sie mit notwendigen theoretischen und methodischen Ansätzen vertraut machen, die für Planungs- und Entwicklungsprozesse in der Sozialen Arbeit notwendig sind.

### **§ 3 Voraussetzungen für die Einschreibung, Vorpraxis**

(1) Voraussetzung zur Aufnahme des Studiums ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) und der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt (in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Die Einschreibung für das Studium im Studiengang Soziale Arbeit setzt des Weiteren voraus, dass eine fachliche Vorbildung durch die Ableistung eines 8-wöchigen Praktikums im sozialen Bereich vor Aufnahme des Studiums nachgewiesen wird (Vorpraxis). Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis einer Fachoberschule für Sozialpädagogik/Sozialarbeit erworben hat. Im Übrigen werden Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung sowie eine mindestens 15-monatige berufliche Tätigkeit in einem sozialen Berufsfeld als praktische Vorbildung anerkannt. Über die Anrechnung von Zeiten eines Vorpraktikums, das im Zusammenhang mit dem Erwerb des Zugangs zur Fachhochschule in einer anderen Fachrichtung abgeleistet wurde, entscheidet der Dekan. Das Nähere hinsichtlich der Durchführung regelt die Praktikumsordnung (Prakt0), die als Anlage Bestandteil der Studienordnung ist.

### **§ 4 Studienabschluss, staatliche Anerkennung**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Das Diplom berechtigt zur Führung des akademischen Grades

"Diplom-Sozialarbeiterin/Diplom-Sozialarbeiter (Fachhochschule)"

mit der Abkürzung: Dipl.-Sozialarb.(FH) (vgl. Anlage III).

(2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen, gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(3) Die staatliche Anerkennung wird mit der Diplomierung durch die Hochschule ausgesprochen.

### **§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau und zeitlicher Gesamtumfang des Studiums**

(1) Das Studium im Studiengang Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen ist einschließlich der theoretischen Studiensemester, der Praxissemester und der Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit auf eine Dauer von 8 Semestern (Regelstudienzeit) angelegt. Auf Antrag kann erwirkt werden, dass folgende besondere Studienzeiten von einer Anrechnung auf die Regelstudienzeit ausgenommen werden, höchstens jedoch 2 Semester:

- Auslands- und Sprachsemester

- Praktika, sofern sie über die in der Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen hinausgehen
- die tatsächliche Dauer von Mitgliedschaften in einem Hochschulgremium.

Über die Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss.

Mutterschutz und Elternzeit werden im vollen gesetzlichen Umfang von der Anrechnung auf die Studienzeit ausgenommen.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und jedes Modul ist mit Leistungspunkten (creditpoints) in seinem zeitlichen Gewicht bewertet. Ein Credit nach ECTS (European Credit Transfer System) entspricht 30 Arbeitsstunden. Ein Semester entspricht 30 Credits oder 900 Arbeitsstunden. Diese Bewertung wird auf den Studiennachweisen aufgeführt. Module sind inhaltlich zusammenhängende und in sich abgeschlossene sowie durch eine Prüfung bewertete Einheiten, die sich über höchstens zwei Semester erstrecken.

(3) Behinderte Studierende, Studierende mit besonderen familialen Verpflichtungen und berufstätige Studierende können diesen Studiengang auf Antrag als Teilzeitstudierende im Rahmen der von der Immatrikulationsordnung der FH Erfurt vorgegebenen Bedingungen studieren. Die Anrechnung der Semester auf die Regelstudienzeit erfolgt entsprechend ihrer verminderten zeitlichen Einsatzfähigkeit pro Semester. Semester- und Zeitangaben in den Ordnungen zu diesem Studiengang verschieben sich analog zu dieser Regelung. Im Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen dementsprechend.

(4) Das Studium gliedert sich zeitlich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Inhaltlich gliedert es sich nach Lernbereichen, im Hauptstudium zusätzlich nach Studienschwerpunkten und Querschnittkompetenzen.

(5) Das Grundstudium schließt ein einschlägiges 6-wöchiges Orientierungspraktikum nach dem 2. Semester ein. Als einschlägig gelten die vom Praktikumsbüro des Fachbereichs Sozialwesen anerkannten Tätigkeiten. Der Nachweis über den erfolgreichen Besuch des Orientierungspraktikums ist durch einen Bericht zu erbringen. Die Auswertung des Orientierungspraktikums erfolgt im Rahmen der Praxisvorbereitung (3. Semester). Dieser schriftliche Bericht, in dem die Studierenden das Orientierungspraktikum fachlich reflektieren, ist Bestandteil des Orientierungspraktikums. Seine Auswertung ist Teil der Vorbereitung der Praxissemester des Hauptstudiums. Der Bericht stellt keine individuell zu prüfende Leistung dar. Ausnahmen kann der Praktikumsausschuss auf Antrag gewähren.

(6) Das Grundstudium endet nach drei theoretischen Studiensemestern mit der Diplom-Vorprüfung, die durch das erfolgreiche Absolvieren der vorgeschriebenen und studienbegleitenden Fachprüfungen erreicht wird.

(7) Das Hauptstudium beträgt in der Regel 5 Semester, umfasst im 4. und 7. Semester die Praxissemester und schließt im 8. Semester mit der Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit und dem Kolloquium ab. Als einschlägig gelten die vom Praktikumsbüro des Fachbereichs Sozialwesen anerkannten Tätigkeiten. Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung beträgt mindestens 40 Wochen. Den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Praxissemestern und die Durchführung der mündlichen Auswertung zum Praxisbericht im 5. Semester bzw. der Praxisnachbereitung (inklusive Kolloquium) im 8. Semester regelt die Praktikumsordnung, die als Anlage Bestandteil der Studienordnung ist.

(8) Die Vordiplomprüfung muss spätestens mit Abschluss des 6. Fachsemesters vollständig abgelegt sein, ansonsten gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Diplomprüfung muss spätestens nach dem 13. Fachsemester vollständig abgelegt sein, ansonsten gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

## (9) Das Gesamtstudium beinhaltet

- Pflichtveranstaltungen: Sie sind die für den Studiengang Soziale Arbeit verbindliche Veranstaltungen. Sie vermitteln Kenntnisse und Fähigkeiten, die bei allen Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- Wahlpflichtveranstaltungen: Sie sind Lehrveranstaltungen, die von den Studierenden thematisch frei aus dem Lehrangebot des Lernbereichs bzw. des Schwerpunkt- und Querschnittkompetenzangebots ausgewählt werden. Sie sollen eine individuelle Schwerpunktsetzung nach eigenen Interessen ermöglichen.
- Projekt- und Schwerpunktveranstaltungen: Sie sind Lehrveranstaltungen, die aus den gewählten Schwerpunkten bzw. der Querschnittkompetenz des Hauptstudiums gewählt werden. Sie dienen der Vertiefung von Fachwissen und Methodenkompetenzen.
- Zusätzliche Lehrveranstaltungen: Sie sind Veranstaltungen, die aus dem allgemeinen Lehrangebot der Fachhochschule Erfurt ausgewählt werden können. Sie dienen der fachlichen und außerfachlichen Abrundung und Ergänzung der Studieninhalte nach individuellen Interessen.

## (10) Die zu absolvierende Gesamtstundenzahl umfasst:

- Pflichtveranstaltungen im Umfang von

100 SWS

- Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von

16 SWS

- Schwerpunktveranstaltungen und Veranstaltungen zum Erwerb von Querschnittkompetenzen im Umfang von

24 SWS

- Zusätzliche Veranstaltungen im Umfang von

8 SWS

**Summe**

**148 SWS**

## § 6 Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Fachprüfungen

(1) Im Grund- und Hauptstudium sind Prüfungsvorleistungen (TN) zu erbringen, die in den jeweiligen Fachprüfungen den einzelnen Prüfungsleistungen jeweils vor- oder nachgehen können. Diese gehen nicht in die Note der Fachprüfung ein. Fachprüfungen sind als Prüfungsleistung (LN) im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung zu erbringen. Fachprüfungen setzen sich, mit den jeweiligen Prüfungsvorleistungen, wie folgt aus Prüfungsleistungen zusammen:

## ***P Grundstudium***

Zwei Fachprüfungen in „Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit“

- a) Fachprüfung Geschichte, Theorie, Werte und Normen der Sozialen Arbeit. Diese setzt sich wie folgt zusammen:
- Geschichte der Sozialen Arbeit (TN in Geschichte der Sozialen Arbeit)
  - Theorien der Sozialen Arbeit (LN in Theorie der Sozialen Arbeit I)
  - Werte und Normen der Sozialen Arbeit (LN in Grundbegriffe der Sozialen Arbeit )
- b) Fachprüfung in „Handeln, Organisation und Forschungsmethoden der Sozialen Arbeit“. Diese setzt sich wie folgt zusammen:
- Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit (1 LN in „Training : Soziale Gruppenarbeit“, 1 LN in „Methoden der Sozialen Arbeit I“, 1TN in "Medien/Kreative Methoden", 1TN in „Methoden der Sozialen Arbeit II“, 1 TN in „Training: Gesprächsführung und Beratung“)
  - Organisation der Sozialen Arbeit (1 TN in "Einführung in Institutionen und Berufsfelder")
  - Einführung in die Forschungsmethoden der Sozialen Arbeit (1 TN in "Einführung in die Empirische Sozialforschung")

Eine Fachprüfung in „Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit“. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Bürgerl. Recht/Familien- und Jugendrecht (1 LN)
- Sozialhilfe- oder Sozialverwaltungsrecht (1 LN)
- Ein LN aus einem der drei Bereiche: Bürgerl. Recht/FamR; Sozialhilfe/SozialverwaltungsR; JugendR/JugendstrafR
- Sozialpolitik (TN in Sozialpolitik: Das System sozialer Sicherung)

Eine Fachprüfung in „Geistes- und humanwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit“. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Psychologie und Soziale Arbeit (1 TN)
- Sozialmedizin (1 TN)
- Geschlechterverhältnis (1 LN)

Eine Fachprüfung in „Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit“. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Internationale und interkulturelle Aspekte der Sozialen Arbeit (1 TN)
- Soziale Problemlagen und institutionelle Reaktionen (1 LN und 1 TN)
- Sozialisation und Erziehung (1 TN)

## ***P Hauptstudium***

Eine Fachprüfung in der „Fachwissenschaft Soziale Arbeit“. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Arbeitsformen und Methoden (2 LN)
- Theorien Sozialer Arbeit II (1 TN)

Eine Fachprüfung „Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit“. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Recht (1 LN)
- Vergesellschaftungsformen (1 TN)

Eine Fachprüfung im „Studienschwerpunkt“. Diese setzt sich zusammen

- aus den vorgeschriebenen drei Prüfungsleistungen (LN) in den gewählten Schwerpunkt- und Querschnittskompetenzveranstaltungen sowie der erfolgreichen Durchführung eines Projektes über zwei Semester, das ebenfalls eine Prüfungsleistung (LN) darstellt. Alternativ zum Projekt können zwei weitere Prüfungsleistungen, davon eine zwingend im gewählten Schwerpunkt, in den Schwerpunkt- und Querschnittskompetenzveranstaltungen absolviert werden (vgl. § 18 der Prüfungsordnung).

(2) Eine Fachprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsvorleistungen (TN) bestanden wurden und alle Prüfungsleistungen (LN) mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden. Die Noten der Fachprüfungen gehen in das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung und in das Zeugnis des Diploms ein.

(3) Studienbegleitende Prüfungsvorleistungen (TN) sind Teil der jeweiligen Fachprüfung und werden durch Teilnahmenachweise (TN) als bestanden bescheinigt und nicht benotet. Sie sind auch Teil des jeweiligen Prüfungsabschnittes (Diplom-Vorprüfung oder Diplom). Sie bestehen in Leistungen wie z.B. Kurzreferaten, Protokollen, Logbüchern, Erfahrungsberichten, Präsentationen, erfolgreiches Ablegen einer Übung. Sie werden vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

(4) Prüfungsleistungen werden in Form der Diplomarbeit, als Kolloquium, als Leistungsnachweise (LN) oder als Projekt im Hauptstudium studienbegleitend erbracht und benotet. Sie sind Teile des jeweiligen Prüfungsabschnittes (Diplom-Vorprüfung oder Diplom). Als Prüfungsleistung (LN) werden in der Regel mündliche oder schriftliche Leistungen (Fachprüfungen: 90-minütige Klausur oder wissenschaftliche Hausarbeit oder wissenschaftliche Hausarbeit mit Referat) verlangt.

Die für eine Prüfungsleistung (LN) geforderten Leistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben und müssen in Zeit und Umfang deutlich über den für einen TN erforderlichen Leistungen liegen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(5) Die Meldung zu den studienbegleitenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen der Fachprüfungen (TN und LN) erfolgt durch die Abgabe der vereinbarten schriftlichen Leistung bzw. durch das Erscheinen zur angesetzten Klausur.

(6) Alle Lehrveranstaltungen, die mit Prüfungsleistungen (LN) und Prüfungsvorleistungen (TN) verbunden sind sowie alle weiteren Lehrveranstaltungen können in modularer Form unabhängig von dem in der Studienordnung empfohlenen Studienverlauf erworben werden. Auf jedem Teilnahme- und Leistungsnachweis sind die ihm zugeordneten Leistungspunkte zu vermerken. Dreißig Leistungspunkte sind den Leistungen eines Semesters äquivalent.

(7) Prüfungsvorleistungen (TN) und Prüfungsleistungen (LN) können auch in Gruppenarbeit erbracht werden. Die individuellen Anteile müssen benennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

## **§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden vom Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet. Sie werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule erbracht worden sind, mit der eine bilaterale Vereinbarung über die Anerkennung von Leistungspunkten (ECTS) besteht oder wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben fachlichen Rahmenordnung unterliegt. Diplom-Vorprüfungen anderer Studiengänge Soziale Arbeit werden als gleichwertig anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, sofern ein vom Prüfungsausschuss anerkannter Praktikumsbericht und der Nachweis über den Besuch einer Praxisbegleitveranstaltung vorliegt.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.

(5) Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

## **§ 8 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird



nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen. Die Gesamtnote der Diplom-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen, der Note der Diplomarbeit und der Note des Abschlusskolloquiums (vgl. § 21, Abs. 6).

## § 9 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsvorleistungen bestanden wurden und die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist nur bestanden, wenn alle Fachprüfungen (vgl. § 6 Abs. 1) mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die praktischen Studiensemester erfolgreich abgeschlossen, alle Prüfungsvorleistungen bestanden wurden, die Fachprüfungen der Diplomprüfung (vgl. § 6 Abs. 1), die Diplomarbeit und das Abschlusskolloquium mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind.

## §10 Wiederholung der Fachprüfung

(1) Für nicht bestandene Teile von Fachprüfungen (Prüfungsvorleistungen, TN, und Prüfungsleistungen, LN) soll die erste und gegebenenfalls zweite Wiederholung so bald wie möglich, spätestens aber zu Beginn des darauf folgenden Semesters angesetzt werden. Zwischen den Wiederholungen müssen mindestens 4 Wochen liegen. Bei einem selbstverschuldeten Versäumnis der 2. Wiederholungsprüfung verfällt der Wiederholungsanspruch. Eine zweite Wiederholung von Fachprüfungen bzw. nicht bestandener Teile der Fachprüfungen (Prüfungsvorleistungen, TN, und Prüfungsleistungen, LN) ist nur in Härtefällen und auf Antrag möglich. Über diese Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss. Wiederholungsprüfungen sollen bis zum Ablauf des nächstfolgenden Semesters absolviert sein. Die in einem Fach für den Studierenden jeweils letzte Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, deren Nichtbestehen das endgültige Nichtbestehen und damit das Ende des Studiums im Studiengang Soziale Arbeit bedeuten würde, muss von zwei Lehrkräften des Fachbereichs Sozialwesen begutachtet oder durchgeführt werden, von denen mindestens einer Professor sein muss. Sie kann auch durch Entscheid des Prüfungsausschusses die Form einer mündlichen Prüfung annehmen. Die Prüfung ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfern mit mindestens 4,0 (ausreichend) benotet wird, bei unterschiedlicher Benotung wird das arithmetische Mittel der beiden Bewertungen als Gesamtnote errechnet.

(2) Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(3) Der Fachbereich Sozialwesen stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Fachprüfungen und ihre einzelnen Bestandteile in Form von

Prüfungsvorleistungen (TN) und Prüfungsleistungen (LN) (vgl. § 6 Abs. 1) in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können.

### **§ 11 Sonderregelungen für Behinderte und chronisch Kranke**

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder sonstiger Behinderungen nicht in der Lage ist, die Fachprüfungen (Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen) ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die Prüfungsvorleistungen.

### **§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0), bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin nach der Anmeldung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn vorzugebenden Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sozialwesen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann zusätzlich zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Die Krankheit eines vom Prüfling allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit des Prüflings gleich. Die bereits vorliegenden Ergebnisse von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder das einer anderen Kandidatin/eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich zuzustellen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Diplom-Vorprüfung**

### **§ 13 Die Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel mit dem Ende des 3. Semesters abgeschlossen durch

- Vorlage aller Prüfungsvorleistungen (TN) und Prüfungsleistungen (LN), die Bestandteil der fünf Fachprüfungen des Grundstudiums (vgl. § 6 Abs. 1) sind, sowie
- einem Nachweis über ein 6-wöchiges Praktikum (Bescheinigung) und
- einer Bescheinigung über die Auswertung des Berichts über das Orientierungspraktikum im Rahmen der Veranstaltung zur Praxisvorbereitung

(vgl. § 5 Abs. 5).

(2) Die Meldung zu den Fachprüfungen, die studienbegleitend zur Diplom-Vorprüfung führen, wird in den jeweiligen Veranstaltungen geregelt. (vgl. § 6, Abs. 4,5)

(3) Die Diplom-Vorprüfung wird benotet. Die Noten sind im Zeugnis der Diplom-Vorprüfung mit den Fachprüfungen aufzuführen.

### **§ 14 Prüfungsvorleistungen des Grundstudiums (TN)**

Die Teilnahmenachweise (vgl. die Anforderungen in § 6 Abs. 3) müssen aus folgenden, in der Studienordnung (§ 8) näher geregelten Lernbereichen und Veranstaltungstypen erbracht und mit bestanden nachgewiesen werden:

Lernbereich 1: "Wissenschaftliche Grundlagen und wissenschaftliche Kompetenzen"  
(1 TN)

1. Einführung empirische Sozialforschung (Überblick)

Lernbereich 2: "Gesellschafts- und humanwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit" (4 TN)

1. Psychologie und Soziale Arbeit
2. Geschichte der Sozialen Arbeit
3. Sozialmedizin
4. Sozialisation und Erziehung

Lernbereich 3: " Soziale Problemlagen, Versorgungssysteme und Institutionen" (4 TN)

1. Einführung in die Institutionen und Berufsfelder
2. Internationale und interkulturelle Aspekte der Sozialen Arbeit
3. Sozialpolitik: Das System Sozialer Sicherung
4. Soziale Problemlagen und institutionelle Reaktionen II

Lernbereich 4: "Methoden und Handlungskompetenzen" (3 TN)

1. Medien/Kreative Methoden
2. Training: Gesprächsführung und Beratung
3. Methoden der Sozialen Arbeit II

### **§ 15 Die Prüfungsleistungen des Grundstudiums (LN)**

Als Leistungsnachweise (LN) müssen folgende studienbegleitende Prüfungsleistungen (vgl. die Anforderungen in § 6 Abs. 4) aus folgenden Lernbereichen mit einer Note 4,0 (ausreichend) oder besser nachgewiesen werden.

Lernbereich 2: "Gesellschafts- und humanwissenschaftliche Grundlagen" (2 LN)

1. Grundbegriffe der Sozialen Arbeit
2. Theorien Sozialer Arbeit I

Lernbereich 3: "Soziale Problemlagen, Versorgungssysteme und Institutionen" (2 LN)

1. Soziale Problemlagen und institutionelle Reaktionen I
2. Geschlechterverhältnisse (gender studies)

Lernbereich 4: "Methoden und Handlungskompetenzen" (2 LN)

1. Methoden der Sozialen Arbeit I (Überblick)
2. Training: Soziale Gruppenarbeit

Lernbereich 5: "Recht und Staat" (3 LN)

1. Bereich "Bürgerliches Recht/Familienrecht"
2. Bereich "Sozialhilfe oder Verwaltungsrecht"
3. Bereich "Bürgerliches Recht/Familienrecht" oder Bereich "Sozialhilfe/Sozialverwaltungsrecht" oder Bereich "Jugendrecht/Jugendstrafrecht"

### **§ 16 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Diplom-Vorprüfung wird studienbegleitend durch fünf Fachprüfungen (vgl. § 6 Abs. 1) abgelegt. Die Fachprüfungen setzen sich zusammen aus Prüfungsvorleistungen (TN) und Prüfungsleistungen (LN), die im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(2) Prüfungsvorleistungen (TN) und Prüfungsleistungen (LN) sind zeitlich so zu gestalten, dass Studierende, die sich am empfohlenen Studienverlauf der Studienordnung orientieren, mit Beginn des 4. Semesters (1. März) wissen, ob sie die fünf Fachprüfungen und damit die Diplom-Vorprüfung bestanden oder nicht bestanden haben.

(3) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Fachnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird er/sie darüber informiert, es wird auch mitgeteilt, ob und in welchem Umfang und in welcher Frist nicht bestandene Fachprüfungen wiederholt werden können. Ihm oder ihr wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

## **III. Diplomprüfung**

### **§ 17 Aufbau der Diplomprüfung, Meldung**

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer im Studiengang Soziale Arbeit die Diplom-Vorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik bestanden oder eine als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus 3 benoteten, studienbegleitenden Fachprüfungen, die in Form von Prüfungsvorleistungen (TN) und Prüfungsleistungen (LN) abgelegt werden, der Diplomarbeit und einem Kolloquium.

(2) Die Meldung zur Diplomprüfung und die Ausgabe der Themenstellung der Diplomarbeit erfolgen in der Regel im Anschluss an das 7. Semester beim bzw. durch den Prüfungsausschuss und die Ausgabe der Themenstellung zur Diplomarbeit. Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit sind:

1. der Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung,
2. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an 2 Praxissemestern und das anschließende Praxiskolloquium,
3. ein Nachweis über die zum Zeitpunkt der Meldung mit mindestens ausreichend (4,0) bestandenen Fachprüfungen des Hauptstudiums (oder Leistungen in Form von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen).

(3) Ist eine der drei Fachprüfungen des Hauptstudiums zu Beginn des 8. Semesters noch nicht mit zumindest "ausreichend" (4,0) bestanden, kann die Kandidatin/der Kandidat beim Prüfungsausschuss die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit beantragen.

### **§ 18 Prüfungsvorleistungen des Hauptstudiums (TN)**

Die Teilnahmenachweise (vgl. die Anforderungen in § 6 Abs. 3) müssen aus folgenden, in der Studienordnung (§ 8) näher geregelten Lernbereichen und Veranstaltungstypen erbracht und mit bestanden nachgewiesen werden:

Lernbereich 2: "Gesellschafts- und humanwissenschaftliche Grundlagen" (2 TN)

1. Theorien Sozialer Arbeit II
2. Vergesellschaftungsformen

Lernbereich 6: "Praxis" (2 TN)

1. Begleitveranstaltung Praxissemester im 4. Semester
2. Begleitveranstaltung Praxissemester im 7. Semester

### **§ 19 Prüfungsleistungen des Hauptstudiums (LN)**

Als Leistungsnachweise (LN) müssen folgende studienbegleitende Prüfungsleistungen (vgl. die Anforderungen in § 6 Abs. 4) aus folgenden Lernbereichen mit einer Note 4,0 (ausreichend) oder besser nachgewiesen werden.

Lernbereich 4: "Methoden und Handlungskompetenzen" (2 LN)

1. Methoden Sozialer Arbeit III
2. nach Wahl: Arbeitsformen und Methoden

Lernbereich 5 "Recht und Staat" (1 LN)

1. Bereich "Aktuelle Rechts- und rechtspolitische Probleme" oder Bereich "Ethik und Recht"

Schwerpunkte und Querschnittskompetenzen (4 bzw. 5 LN)

1. Schwerpunkt und Querschnittskompetenz mit jeweils 1 LN
2. nach Wahl: Schwerpunkt oder Querschnittskompetenz (1 LN)
3. zweisemestriges Projekt (LN) oder 2 Leistungsnachweise (2 LN)

## § 20 Schwerpunkte

- (1) Im Hauptstudium studieren die Studierenden neben den allgemein verbindlichen Veranstaltungen der Lernbereiche mindestens 18 SWS in einem gewählten Schwerpunkt und mindestens 6 SWS in Lehrveranstaltungen zum Erwerb einer Querschnittkompetenz. Zur Wahl stehen die Schwerpunkte und Querschnittkompetenzen gemäß § 11 der Studienordnung.
- (2) Das Hauptstudium umfasst folgende sechs Schwerpunkte:
  - A Kinder- und Jugendhilfe
  - B Soziale Interventionen bei Besonderen Lebenslagen
  - C Soziale Arbeit im Gesundheitswesen
  - D Soziale Gerontologie und Pflegewesen,
  - E Stadtteilorientierte Soziale Arbeit
  - F Bildungs- und Kulturarbeit
- (3) Das Hauptstudium umfasst folgende fünf Querschnittkompetenzen:
  - 1 Kreativität, Kommunikation, Medien
  - 2 Beratung
  - 3 Gender
  - 4 Interkulturelle und internationale Dimensionen Sozialer Arbeit
  - 5 Sozialmanagement

## § 21 Diplomarbeit und Kolloquium

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit ist mit einer frei wählbaren betreuenden Person aus dem Kreis aller Lehrenden, soweit diese an der Fachhochschule Erfurt in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist, abzustimmen. Einen zweiten Gutachter oder eine zweite Gutachterin bestimmt der Prüfungsausschuss. Er kann dabei Vorschläge des Kandidaten oder der Kandidatin berücksichtigen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Einer der Gutachtenden muss Professorin oder Professor am Fachbereich Sozialwesen sein.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit soll mit Abschluss des 7. Semesters auf Antrag vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben werden, spätestens jedoch 4 Wochen nach Abschluss der Fachprüfungen. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Fachprüfungen des Hauptstudiums müssen vor dem abschließenden Kolloquium bestanden sein (mindestens 4,0). Die Bearbeitungsdauer beträgt 3 Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer aus Gründen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag um höchstens 2 Monate gewährt werden.
- (4) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe

von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Bestandteil des Diploms ist ferner die Absolvierung eines abschließenden Kolloquiums. Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass die Diplomarbeit bestanden ist und die Vorlage der Entlastungsbescheinigung; diese ist vor Beginn des Kolloquiums den Prüfern vorzulegen. Im Kolloquium stellt der Kandidat oder die Kandidatin die Ergebnisse seiner Diplomarbeit vor und verteidigt sie gegenüber fachlicher Kritik aus dem gesamten Gebiet des Studiums. Das Kolloquium soll in der Regel die Dauer von 40 Minuten nicht überschreiten.

(6) Die Note des Diploms und die Durchschnittsnote der Fachprüfungen des Hauptstudiums gehen jeweils mit 50 % in die Gesamtnote ein. Die Note des Diploms errechnet sich aus der Diplomarbeit (70 %) und dem Kolloquium (30 %).

## **§ 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in 3-facher Ausfertigung im Büro des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden in jeweils einem Gutachten zur Diplomarbeit zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten. Eine der prüfenden Personen soll diejenige sein, die das Thema der Diplomarbeit betreut hat. Die Betreuung der Diplomarbeit wird durch den Fachbereich Sozialwesen geregelt. Ist die betreuende nicht gleichzeitig prüfende Person, ist diese zu hören und ihre Beurteilung der geleisteten Arbeit in die Gesamtbewertung der Diplomarbeit einzubeziehen. Die zweite prüfende Person wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmenden Beurteilungen wird das arithmetische Mittel gebildet. Ist die Differenz der Noten größer als 2,0 kann der Kandidat oder die Kandidatin beim Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten beantragen.

(4) Die Diplomarbeit kann bei einer Benotung mit schlechter als "ausreichend" (4,0) nur einmal wiederholt werden. Wird eine Diplomarbeit wiederholt, kann eine Rückgabe des Themas (vgl. § 19 Abs. 2) nur dann erfolgen, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit nicht Gebrauch gemacht wurde.

## **§ 23 Zusatzfächer**

Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Diese werden auf dem Zeugnis vermerkt. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

## **§ 24 Zeugnis der Diplomprüfung**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten aller Fachprüfungen, das Thema der Diplomarbeit und deren Note (Diplomarbeit und Kolloquium), aufgenommen sowie - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer. Im Zeugnis werden auch die Studienschwerpunkte und die Gesamtnote ausgewiesen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Fachbereiches Sozialwesen versehen.

## **§ 25 Diplom**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Zeugnis und Diplom können auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden.

(2) Das Diplom wird von der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule Erfurt unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Erfurt versehen.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein „Diploma Supplement (DS)“ nach dem „Diploma Supplement Modell“ von der Europäischen Union/Europarat/Unesco ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Es beschreibt die verleihende Hochschule und informiert über das nationale Hochschulsystem.

## **IV. Übergangsbestimmungen**

### **§ 26 In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2003/2004 im ersten Studiensemester des Studienganges Soziale Arbeit aufgenommen haben.

(2) Die bis zu dem Zeitpunkt nach Absatz 1 gültige Prüfungsordnung für das Studium im Studiengang Sozialwesen an der Fachhochschule Erfurt veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst - Sonderdruck Nr. 1/2000, S. 59 -, zuletzt geändert durch die im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung, und Kunst - Sonderdruck Nr. 1/2002, S 121 - veröffentlichte Zweite Änderung der Prüfungsordnung für das Studium im Studiengang Sozialwesen an der Fachhochschule Erfurt gilt weiterhin für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben.

(3) Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2003/2004 im Studiengang Soziale Arbeit der Fachhochschule Erfurt in einem höheren als dem ersten Semester immatrikulieren, werden den Studierenden gleichgestellt, die sich vom ersten Semester an im Studiengang Sozialwesen der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert haben.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sozialwesen auf Antrag des/der Studierenden einem Wechsel von der für ihn/sie gültigen zu dieser Prüfungsordnung zustimmen.

(5) Die Studienanfänger ab dem Wintersemester 2003/2004 können bis einschließlich Wintersemester 2005/2006 auf Grund besonderer Arbeitsmarktprobleme in den Neuen Ländern hinsichtlich der Akzeptanz der einheitlichen Berufsbezeichnung und des



einheitlichen Abschlusses Diplom-Sozialarbeiter(in) zu Beginn des Studiums zwischen den Abschlüssen Dipl.-Sozialarbeiter(in)/Sozialpädagoge(in) oder Dipl.-Sozialarbeiter(in) wählen.

Prof. Dr. habil. Wagner  
Rektor

Prof. Dr. Lutz  
Dekan Fachbereich Sozialwesen

## **V. Anlagen**

**Anlage I   Muster des Zeugnisses der Diplom-Vorprüfung**

**Anlage II   Muster des Zeugnisses der Diplomprüfung**

**Anlage III   Muster des Diploms**

**Anlage IV   Muster der Bescheinigung über die Verleihung der  
Staatlichen Anerkennung**